

Datum _____

1. Genaue Bezeichnung des Nutzenden

Zwischen **KulturKAP e.V.**, nachfolgend Vermieter genannt, und

Vor- und Zuname _____,

nachfolgend Mieter genannt, wird folgender Mietvertrag für den

Datum Raumnutzung _____ abgeschlossen.

2. Genaue Bezeichnung des Veranstaltungszweckes

a Der Vermieter vermietet an den Mieter.

Straße Hausnr. _____

PLZ Ort _____

Telefonnummer _____

die Räumlichkeit KAP94, Jahnstraße 1a, Ingolstadt.

b Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und endet am _____ um 05:00 Uhr.

Sofort nach Ende der Veranstaltung oder bis 07:00 Uhr muss der Außenbereich besenrein und von allem Müll inklusive Zigarettenkippen befreit sein. Zum Außenbereich gehört der Gehweg vor dem KAP94, der gesamte Weg zum Gebäude inklusive Vorplatz, Parkplatz, Böschungen, Hecken, Büsche und Künettegraben. Im gesamten Innenbereich müssen alle Verschmutzungen an Böden, Wänden und Inventar vom Veranstalter selbst vollständig entfernt sein.

Bis 12:00 Uhr müssen die benutzten Räume vollständig aufgeräumt und je nach Absprache besenrein oder komplett gesäubert sein. Die Böden, die komplette Bar, sämtliche Einrichtungsgegenstände, Sitzflächen, Abstellflächen etc. müssen gereinigt sein und ordentlich übergeben werden. Aschenbecher und Mülleimer müssen geleert sein. Angefallener Müll ist vom Veranstalter komplett mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die Reinigung nicht oder nur teilweise erfolgt sein, wird ein weiterer Tag berechnet. Von der Kaution wird der entsprechende Aufwand einbehalten. Ausnahmen sind nur nach Absprache in schriftlicher Form im Vorfeld möglich.

Der Fluchtweg darf nicht zugestellt oder versperrt werden und muss während der gesamten Veranstaltung, über die gesamte Breite frei gehalten werden. Die Feuerschale ist nicht als Aschenbecher oder Mülleimer zu missbrauchen. Papp- und Plastikgeschirr darf nicht verwendet werden. Konfetti-/kanonen oder ähnliches darf nicht verwendet werden.

c Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

genauer, vollständiger Veranstaltungstitel _____

- d** Für die Überlassung der Räumlichkeit ist eine Raummiete in Höhe von 550,- € Fr / Sa bzw. 350,- € So - Do zu zahlen.
Ist So - Do der nächste Tag ein Feiertag, gilt eine Raummiete von 450,- €.
Eine Barkraft vom KAP94 ist in dem Preis enthalten und muss anwesend sein.
Eine zweite Barkraft muss vom Veranstalter gestellt oder hinzugebucht werden.

Der Betrag ist bis 21 Tage vor Mietbeginn auf folgendes Konto zu überweisen.

KulturKAP e.V. (Kontoinhaber), Deutsche Skatbank, IBAN: DE78 8306 5408 0004 0094 95

Als **Verwendungszweck ist Raummiete und das Datum der Veranstaltung** anzugeben.

3. Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

a Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- kulturell kommerziell privat (z.B. Geburtstag, Hochzeit etc.)
 parteipolitisch überparteilich

b Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

c Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

d Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

4. Verpflichtungen für den Mieter

a Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

b Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, Feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

- c** Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf, Getränkeverkauf u.ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten.
- d** Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der (Name der Behörde) / des Mieters erlaubt. (Gilt nicht für private Veranstaltungen)
- e** Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 120 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

5. Zugang von Vermietern zur Veranstaltung

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordnerinnen und Ordnern

- a** Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich einen volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen.
- b** Der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit mehr als 99 Teilnehmenden für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung zu gewährleisten. Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig - spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung- die Personalien der Ordnungskräfte - einschließlich Telefonnummer - unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind.

7. Haftung

- a** Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
- b** Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

- c** Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- d** Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche beim Vermieter bis 10 Werktage vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung. (Gilt nicht für private Veranstaltungen)
- e** Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
- f** Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 5 BGB unberührt.

8. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, §§ 29 BtMG zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 1.000,- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

9. Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. 2.) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

10. Kündigung / Rücktritt

- a** Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus §1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf.
- b** Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.
- c** Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen (maximal 400,- €)

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

12. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

13. Kautio

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bis spätestens bei Schlüsselübergabe oder Beginn der Nutzung eine Barkautio in Höhe von 300,- €. Die Barkautio ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautio für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kautio an den Mieter auf folgendes Konto zurückzuzahlen.

Kontoinhaber (Vor- und Zuname) _____

IBAN _____

14. Zurücklassung der gemieteten Räume

Die Mieträume und der Außenbereich müssen in dem Zustand hinterlassen werden, wie sie vorgefunden wurden. Alle Böden sowie die Toiletten müssen gekehrt und geputzt werden. Es besteht die Möglichkeit ein Reinigungskraft zu engagieren. Die Kosten von 50,- € werden auf den Mietpreis addiert. Auf jeden Fall - auch wenn der Dienst der Reinigungskraft in Anspruch genommen wird - müssen die Mieträume aufgeräumt sein, es dürfen z.B. keine leeren Flaschen und Gläser auf dem Boden stehen. Die Theke muss in dem Zustand übergeben werden, wie sie vorgefunden wurde. Liegen Konfetti oder Ähnliches am Boden müssen diese vom Mieter beseitigt werden, ansonsten fallen weitere 50,- € Unkosten an. Der anfallende Müll (auch im Außenbereich), leere und angebrochen Flaschen, kaputte Gläser, Zigarettenreste etc. und alle eingebrachten Gegenstände müssen vom Mieter entsorgt werden. Der zurückgelassene Müll wird gebührenpflichtig entsorgt und die dadurch anfallenden Kosten dem Mieter übertragen.

- weiteres Barpersonal vom KAP94 gestellt (pro Mann 15,- € / Stunde)
- Flaschengetränke vom KAP94 beziehen (Preisliste auf Anfrage)
- Putzfrau für den Innenbereich buchen +50,- €
- GEMA-Anmeldung soll KulturKAP e.V. übernehmen (nicht notwendig bei privater Veranstaltung). Die Kosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Raumnutzungsvertrag

Seite 6 von 6

Ort _____ Datum _____

Unterschrift Vermieter _____

Unterschrift Mieter _____